

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

Dolan GmbH, Regensburger Straße 109, 93309 Kelheim

## § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.  
**Kunde** i. S. d. Geschäftsbedingungen sind nur Unternehmer.  
**Unternehmer** i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## § 2 Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Es gelten die BISFA-Bestimmungen der internationalen Vereinigung für Chemiefasernormen.
2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder durch eine schriftliche Bestätigung von Dolan GmbH oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
3. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
4. Werden uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen, können wir nach unserer Wahl Vorkasse oder Sicherheitsleistung verlangen.

## § 3 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den Wechsel des Geschäftssitzes hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 2. und 3. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. Dazu hat der Kunde auf Verlangen von Dolan GmbH Name und Anschrift des Dritten zu nennen und sämtliche sonstigen für eine Einziehung der Forderungen erforderlichen Auskünfte, einschließlich dazugehöriger Unterlagen, zu erteilen. Zusätzlich kann Dolan GmbH verlangen, dass der Kunde dem Dritten die Abtretung anzeigt.
6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für Dolan GmbH. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.
7. Zur Vermeidung einer Übersicherung verpflichtet sich Dolan GmbH, diejenigen Sicherheiten ihrer Wahl freizugeben, die in realisierbarer Weise die ihnen gegenüberstehenden Forderungen um 20 % übersteigen.
8. Für die Bewertung der Sicherheit ist deren realisierbarer Wert (Sicherungswert) maßgebend.

9. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu versichern und auf Verlangen den Abschluß dieser Versicherung nachzuweisen. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus dieser Versicherung bereits jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
10. Verliert unser Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit, ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich eine Sicherung an den gelieferten Gegenständen oder eine sonstige Sicherheit für unsere Forderungen zu gewähren, die nach dem jeweils geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommt.

#### **§ 4 Preise**

1. Sofern nichts gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk, ausschließlich Verpackung.
2. Bankgebühren oder ähnliche Gebühren, die im Zusammenhang mit der Zahlung entstehen, trägt der Kunde.
3. Versand-, Verpackungskosten und sonstige Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden. Dolan GmbH berechnet die am Tage des Versands oder sonstiger Leistungshandlungen geltenden Preise oder Werte in € ab Versandort, sofern nichts gegenteiliges vereinbart ist.
4. Nicht eingeschlossen in unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sie wird jeweils gesondert in Rechnung gestellt.
5. Steuern und Zölle werden nicht übernommen. Diese hat der Kunde zu tragen.
6. Alle im Zusammenhang mit dem Vertrag im Lande des Kunden oder bei der Ausfuhr in das Land des Kunden entstehenden Kosten einschließlich Gebühren, Steuern und Zölle, die bei Abschluss des Vertrags nicht bekannt waren, gehen zu Lasten des Kunden.

#### **§ 5. Zahlung**

1. Der Kaufpreis, die Preise für Nebenleistungen und verauslagte Kosten sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes – spätestens nach Zugang der Rechnung – zur Zahlung fällig.
2. Nach Ablauf von 7 Tagen seit Übergabe der Ware oder Zugang der Rechnung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Zahlungsverzug.
3. Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.
4. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
5. Ist der Kunde mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug geraten, so werden sämtliche Verbindlichkeiten sofort fällig, und der Verwender kann für die noch ausstehenden Lieferungen Vorauskasse oder unter Fortfall des Zahlungszieles bare Zahlung vor Ablieferung der Ware verlangen. Entsprechendes gilt bei Zahlung mittels eines ungedeckten Schecks, Zahlungseinstellung, Insolvenz des Kunden sowie Nachsuchung eines Vergleichs seitens des Kunden.

#### **§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

1. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder durch uns anerkannt wurden.
2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
3. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen ist Dolan GmbH zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet.
4. Wird Dolan GmbH nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass ein Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, kann sie die ihr obliegende Leistung verweigern, außer die Gegenleistung wird bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet.
5. Der Kunde hat Zug um Zug gegen die Leistung innerhalb von 2 Wochen nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten.

#### **§ 7 Lieferung und Lieferverzug**

1. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben.
2. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen seitens des Kunden voraus.
3. Leistungen erfolgen im Rahmen der bei Dolan GmbH gegebenen Möglichkeiten, wobei die Ge-

samtleistung mittels Teilleistungen erbracht werden kann. Dies gilt nur, wenn jede Teilleistung für sich berechnet werden kann und die Leistung in Teillieferungen dem Kunden zumutbar ist.

4. Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin gilt als gewahrt, wenn die Ware bis zum Ablauf der Frist unser Werk- oder Verkaufslager verlassen hat. In den Fällen, in denen die Ware nicht versendet werden kann oder soll, reicht die Anzeige der Bereitstellung bis zum Ablauf der Frist aus.
5. Der Kunde kann 2 Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist Dolan GmbH schriftlich auffordern, binnen einer angemessenen Frist zu liefern. Angemessen ist im allgemeinen eine Frist von 4 Wochen bei inländischen und von 8 Wochen bei ausländischen Produkten.
6. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt durch schriftliche Erklärung gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Für bereits erbrachte Teillieferungen gelten diese Rechte nur, wenn der Kunde den Wegfall des Interesses daran nachweist.
7. Ein Schadensersatzanspruch nach Ziffer 6 dieses Abschnitts besteht nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und sofern es sich nicht um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.
8. Gerät Dolan GmbH in Verzug, so ist der Schadensersatzanspruch des Kunden beschränkt auf die Höhe des Warenwerts. Die Beschränkung des Schadensersatzanspruchs besteht nicht bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und sofern es sich um eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit handelt.
9. Dolan GmbH haftet, während sie im Verzug ist, für Zufall wegen der Leistung gleichwohl nach Maßgabe der Ziffern 6, 7 und 8, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten sein würde.
10. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt Dolan GmbH bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Ziffer 6 sowie Ziffern 7, 8 und 9 dieses Abschnitts gelten entsprechend.
11. Für den Fall, dass der Kunde in Annahmeverzug kommt oder sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Im Fall des Annahmeverzugs geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
12. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände - z.B. Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmittel, Energieversorgungsschwierigkeiten usw. auch wenn sie bei Vorlieferanten auftreten – verlängert sich, wenn Dolan GmbH an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen behindert ist, die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Sofern die Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert, ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verwender nur berufen, wenn er den Kunden unverzüglich benachrichtigt.

## **§ 8 Gefahrübergang**

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Verkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

## **§ 9 Gewährleistung**

1. Für Mängel der Ware wird zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung geleistet.
2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
3. Abweichungen von den spezifizierten Eigenschaften, wie Roh- oder Farbton, der gelieferten Waren gelten nicht als Mängel, es sei denn, sie führen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der daraus hergestellten Erzeugnisse.
4. Der Kunde muss uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

5. Will der Kunde die Ware trotz erkennbarer Mängel weiterverarbeiten oder weiterveräußern, so hat er uns dies schriftlich unverzüglich anzuzeigen.
6. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn Kelheim Fibres GmbH die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 4 dieses Abschnitts).
8. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
9. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
10. Wir gewährleisten, dass die gelieferten Waren nicht gegen deutsche Patente verstoßen. Darüber hinaus übernehmen wir keinerlei patentrechtliche Haftung.

### **§ 10 Haftungsbeschränkungen**

1. Gegenüber dem Kunden wird bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten keine Haftung übernommen.
2. Unsere Haftung beschränkt sich auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden, sofern keine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt. Dies gilt auch bei Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben.
3. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
4. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
5. Werden Produkthinweise und -empfehlungen, insbesondere Verarbeitungs- und Gebrauchshinweise vom Kunden nicht berücksichtigt, ist Dolan GmbH von der Haftung, sofern diese nicht bereits aus anderen Gründen entfällt, frei.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Es steht Dolan GmbH frei von Ziffer 2 dieses Abschnitts abzuweichen und einen anderen Gerichtsstand zu wählen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
5. Für die Erfüllung des Kaufvertrages sowie für jede Nachprüfung sind ergänzend die BISFA-Bestimmungen der internationalen Vereinigung für Chemiefasernormen maßgebend, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist. Handelsübliche Formeln wie z.B. FOB und CIF sind, sofern sie vereinbart werden, gemäß den INCOTERMS der internationalen Handelskammer in der Fassung bei Vertragsschluss auszulegen.
6. Marken, unter denen die Waren geliefert werden, dürfen für die daraus hergestellten Erzeugnisse nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns benutzt werden.

Stand 01. Juli 2005